



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias von Pein

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Corona-Hilfen für Jugendherbergen und Jugendgästehäuser

1. Welche Hilfsprogramme stehen auf Landes- und Bundesebene für Jugendherbergen und Jugendgästehäuser (in Trägerschaft gemeinnütziger Vereine) zur Verfügung und in welcher Höhe?

Antwort:

Landesebene

Von Landesseite wurde über die IB.SH der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds aufgelegt. Dieser Fonds soll u.a. Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager stärken. Gefördert wird mit einem Darlehen ab 15.000 € bis 750.000 € (max. 25% vom Umsatz des Jahres 2019), das für die ersten fünf Jahre zinslos ist. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre, so dass eine Gesamtlaufzeit von zwölf Jahren möglich ist. Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen. In den ersten zwei Jahren ist das Darlehen tilgungsfrei, anschließend ist eine monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil vorgesehen. Voraussetzung für das Darlehen ist, dass sich die Hausbank mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10% (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mindestens gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigen Tilgungsprofil beteiligt. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Des Weiteren hat die Landesregierung einen weiteren Härtefallfonds mit einem Volumen von 80 Mio. € beschlossen, der ebenfalls durch die IB.SH umgesetzt wird. Auch hierbei handelt es sich um ein Darlehensprogramm.

Am 03.04.2020 hat die Landesregierung die Erweiterung des Corona-Schutzschirms Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beschlossen. Der bestehende Corona-Schutzschirm soll um Zuschussprogramme und Fonds mit einem Gesamtvolumen von bis zu 79,45 Mio. € erweitert werden. Eine Maßnahme davon ist die Einrichtung eines Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen.

Bundesebene

Die Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen verabschiedet, u.a. auch ein Programm für Überbrückungshilfen (25 Mrd. €) sowie ein KfW-Kreditprogramm (1 Mrd. €) zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen.

Programm für Überbrückungshilfen

Das Volumen des Programms beträgt maximal 25 Mrd. € und dient zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die von einem Corona bedingten Umsatzausfall betroffen sind. Besonders betroffene Branchen, zu denen auch Sozialunternehmen und geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, etc. gehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai des Vorjahres rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fortauern. Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 € für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 €, bei Unternehmen bis zehn Beschäftigten 15.000 € nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Die Antragsfristen sollen spätestens am 31.08.2020 enden, die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Die Federführung liegt beim Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), landesseitig ebenfalls im Wirtschaftsministerium (MWVATT).

Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen

Sozialunternehmen, Jugendherbergen, Einrichtungen der Jugendbildung, Familienferienstätten, Schullandheime und andere gemeinnützige Kinder- und Jugendunterkünfte sollen effektiv unterstützt werden.

Um dies zu gewährleisten wurde mit dem Konjunkturprogramm des Bundes vom 29. Juni 2020 das ‚KfW-Sonderprogramm: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen‘ angekündigt und befindet sich derzeit in Schleswig-Holstein in der Umsetzungsphase.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen wie Jugendherbergen und Jugendgästehäuser unabhängig von Größe und Rechtsform, deren Gemeinnützigkeit durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von Körperschaftssteuer durch das Finanzamt erfolgt.

Das Programm steht gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Es darf sich zum 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union handeln.

Ziel ist es, gemeinsam mit Hausbanken durch die Corona-Krise unmittelbar und mittelbare betroffene gemeinnützige Organisationen, die bisher durch die einschlägigen KfW-Sonderprogramme nicht gefördert werden konnten (Förderlücke), zu unterstützen.

Das Programm stellt die kreditgewährenden Hausbanken zu 80% von gegebenenfalls entstehenden Ausfällen frei durch eine Haftungsübernahme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Damit möglichst viele gemeinnützige Einrichtungen dieses Programm nutzen können, hat das Land sich für eine Risikoübernahme von weiteren 20% entschieden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, da die kreditgebenden Hausbanken gegenüber diesem nicht-gewerblichen Klientel äußerst restriktiv Kreditvergaben vornehmen. Mit der insgesamt 100%igen Haftungsfreistellung dieses Programms verbleibt für die kreditgebenden Hausbanken somit kein eigenes Risiko.

Für das Land Schleswig-Holstein ist ein Programmvolumen von 30 Mio. € vorgesehen. Das Sonder-Darlehensprogramm für gemeinnützige Organisationen erfolgt unter der Beihilferegelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, so dass Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 € in Anspruch genommen werden können. Es können max. 25% des Gruppenumsatzes der gemeinnützigen Organisation als Darlehen vergeben werden, das Mindestdarlehensvolumen liegt bei 25.000 € (dies entspricht einem Umsatzvolumen von 100.000 €). Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen Betriebsmittel sowie alle Investitionen in die soziale Infrastruktur (ohne Räume zur Glaubensausübung). Ferner können Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiter zu bestimmten Kriterien finanziert werden, wobei die Vergütung auf einen maximalen Betrag von 150.000 € pro Jahr und pro Person begrenzt ist.

Das Programm soll voraussichtlich zum 1.9.2020 starten und endet zum 31.12.2020.

Die Darlehen können mit einer Laufzeit zwischen 4 und 10 Jahren in Anspruch genommen werden, davon kann bis zu 2 Jahre Tilgungsfreiheit gewährt werden. Der Darlehenszins beläuft sich auf 1,25% p.a.

Die Antragstellung erfolgt bei der Hausbank, die den Antrag an die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein weiterleitet und prüft. Die Bürgschaftsbank übernimmt eine Ausfallbürgschaft für 20%, die wiederum vom Land abgesi-

chert wird. Die Refinanzierung der Darlehensmittel erfolgt über die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Damit wird dieses Programm durch unsere Förderfamilie – Bürgschaftsbank und IB.SH - umgesetzt.

Darüber hinaus stellt der Bund dem BMFSFJ 100 Mio. € für ein Sonderprogramm zur Stärkung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung dieses Programms wird zurzeit erarbeitet, nähere Informationen liegen dazu bislang nicht vor.

2. Welche Landesmittel stellt die Landesregierung für die Sanierung und Modernisierung von Jugendherbergen und Jugendgästehäusern in 2020 zur Verfügung? (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahme)

Antwort:

Die Landesregierung stellt in 2020 zur Förderung von Stätten der Jugendarbeit folgende Mittel zur Verfügung:

Zuweisungen für Investitionen kommunaler Träger	81.000,- €
Zuweisungen für Investitionen freier Träger	324.000,- €
Zuweisungen für Investitionen in Jugendherbergen des DJH-Landesverbandes Nordmark e.V.	185.000,- €
Zuschuss an das Jugendpfarramt in der Nordkirche für den Kauf und Umbau des Schiffes „Amazone“	200.000,- €
Zuschüsse für Investitionen freier Träger aus IMPULS 2030 für das Projekt Niendorf	800.000,- €
Zuschüsse für Investitionen in Jugendherbergen aus IMPULS 2030 für die Projekte Büsum und Wittdün	3.610.700,- €
Darlehensmittel zur Förderung der Bauprojekte Büsum und Wittdün des DJH-Landesverband Nordmark e.V.	7.100.000,- €

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über einen möglichen Hilfebedarf von Trägern der Jugendherbergen und Jugendgästehäusern?

Antwort:

Das Sozialministerium steht im laufenden engen Kontakt und Austausch mit einzelnen Trägern der Einrichtungen und ebenso mit dem Landesjugendring, der deren Interessen vertritt.

Der Landesregierung ist bewusst, dass insbesondere die gemeinnützigen Unternehmen und Einrichtungen von den behördlichen Einschränkungen und Folgen der Corona-Pandemie stark betroffen sind, da sie nur über geringe finanzielle Rücklagen verfügen.

Es ist bekannt, dass in den meisten Fällen die Landes- und Bundesförderungen denen durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsproblemen

nicht vollumfänglich entgegenwirken können und darüber hinaus Hilfebedarf bei den Trägern der Jugendeinrichtungen besteht.

4. Plant die Landesregierung weitere Hilfen für Jugendherbergen und Jugendgästehäuser aufgrund der Einnahmeausfälle während der Corona-Pandemie? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es wird sich aktuell über die Möglichkeiten eines Zuschussprogramms zur Förderung von Trägern der Jugendeinrichtungen im Sozialministerium verständigt.

5. Wird die Landesregierung die Gesellschaft für Jugendeinrichtungen e.V. bei der Modernisierungsmaßnahme des Jugendgästehauses Niendorf unterstützen? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bereits seit längerer Zeit befindet sich das Land Schleswig-Holstein in Gesprächen mit dem Träger über die Planungen für die umfangreichen notwendigen Modernisierungsmaßnahmen des Jugendgästehauses Niendorf.

Für die Umbaumaßnahmen können bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben (832.551,78 €) durch das Sozialministerium auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit gefördert werden. 800.000 € stehen aus IMPULS 2030 zur Verfügung und der übrige Betrag von 32.551,78 € steht im HH-Titel 1012.05.89303 bereit. Einen entsprechenden Antrag hat die Gesellschaft zum 29.08.2019 eingereicht. Für die Kosten der energetischen Maßnahme soll eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Optimierung in Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugenderholungsstätten des MSGJFS erfolgen. Diese sieht eine Förderung mit EFRE-Mitteln und eine Förderquote von 50 % der energetischen angemessenen Ausgaben vor. Einen Antrag auf Förderung hat der Träger bereits bei dem für die Umsetzung der Richtlinie zuständigen Dienstleister IB.SH eingereicht. EFRE-Mittel stehen in Höhe von 629.109,32 € zur Verfügung.

Aktuell wird von Seiten der Landesregierung geprüft, ob und wie die Gesellschaft für Jugendeinrichtungen an dem am 03.04.2020 durch die Landesregierung beschlossenen erweiterten Corona-Schutzschirm Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise partizipieren kann.